

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1962	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	4. 6. 1962	Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 1. Juni 1962	1050
20304	5. 6. 1962	Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Entscheidungen des Landespersonalausschusses nach § 110 Abs. 1 LBG	1053
5202		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1962 — B 4000 — 1142.IV:62 (MBl. NW. S. 837; SMBL. NW. 5202) Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169)	1058
7129	19. 6. 1962	Bek. d. Landesregierung Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz); hier: Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz	1059

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 6. 1962	RdErl. — Befragung am Tage der Landtagswahl	1058
	Arbeits- und Sozialminister	
1. 6. 1962	Bek. — Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff; Zweite Ergänzung zum Anhang des Abschnittes A Nr. 3 der Richtlinien	1058
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1058

I.

20304

**Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses
vom 1. Juni 1962**

Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 4. 6. 1962 — 01.01 — 15.62

Auf Grund des § 111 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) gibt sich der Landespersonalausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse der im Innenministerium einzurichtenden Geschäftsstelle. Sie führt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums für Grundsatzfragen des Beamtenrechts zuständige Gruppenleiter, dieser wird von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Beamten vertreten.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten nach Weisung des Innenministers als Vorsitzendem, in der Zusammensetzung für Richterangelegenheiten nach Weisung des Justizministers als Vorsitzendem. Sie hat die Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle kann auf Beschwerden (§ 110 Abs. 3 LBG) von Beamten, Richtern und zurückgewiesenen Bewerbern dem Beschwerdeführer mitteilen, daß es sich nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt. In der Mitteilung ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des Landespersonalausschusses verlangen kann.

(5) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das Innenministerium geltenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Entscheidet der Landespersonalausschuß nach § 110 Abs. 1 LBG in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten, so werden

1. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG durch einen Unterausschuß I und
2. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG durch einen Unterausschuß II

vorbereitet.

(2) Jeder Unterausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender des Unterausschusses I ist der Innenminister, Vorsitzender des Unterausschusses II der Finanzminister; für die Vertretung gilt § 108 Abs. 2 LBG entsprechend. Die anderen Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Landespersonalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt; für jedes Mitglied ist in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer ein Vertreter zu bestimmen. Die anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses sein.

(3) Der Unterausschuß I ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 3) und etwaiger weiterer Erhebungen, ob eine Ausnahme von § 23 Abs. 2, § 24 oder § 25 LBG gerechtfertigt ist. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(4) Der Unterausschuß II ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen (§ 3) und einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 Abs. 1 und 2 LBG sowie der vom Landespersonalausschuß aufgestellten Grundsätze, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt; er kann einen Beamten aus der Fachrichtung des Bewerbers als Sachverständigen zuziehen. Der Unterausschuß kann weitere Nachweise, insbesondere auch die Anfertigung von Arbeiten durch den Bewerber, fordern. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

(5) Für die Unterausschüsse gelten § 112 Abs. 1 LBG sowie § 4 Abs. 3 und 5, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses der Vorsitzende des Unterausschusses tritt.

§ 3

(1) Für eine Entscheidung nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG sind der Geschäftsstelle vorzulegen

1. ein Antrag der obersten Dienstbehörde nach einem von der Geschäftsstelle bekanntzumachenden Muster mit Begründung und Beurteilung,
2. die Personalakten.

(2) Für eine Entscheidung nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG sind der Geschäftsstelle vorzulegen

1. ein Antrag der obersten Dienstbehörde nach einem von der Geschäftsstelle bekanntzumachenden Muster mit Begründung und eingehender Beurteilung des Bewerbers,
2. die Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
3. andere Unterlagen, die für die Feststellung der Befähigung von Bedeutung sein können.

(3) Für eine Mitwirkung nach § 110 Abs. 2 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Landesbehörde vorzulegen

1. der Entwurf mit kurzer Begründung,
2. eine Zusammenfassung der nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschläge nach § 106 Abs. 1 LBG mit einer Stellungnahme der obersten Landesbehörde.

§ 4

(1) Jedes Mitglied des Landespersonalausschusses ist berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuß vorgelegten Akten einzusehen, wenn es an der Sitzung teilnimmt,
2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für seine Mitwirkung im Landespersonalausschuß von Bedeutung sind,
3. bestimmte Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Landespersonalausschusses auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

Anla

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertreter sie bestimmt oder als deren Stellvertreter sie berufen sind.

(4) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(5) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten ihrer Behörde für befangen halten, können sich der Stimme enthalten.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Landespersonalausschusses. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zwölf Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist, ferner fernschriftlich oder fernmündlich geladen werden.

(3) Sind die Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle und übersenden ihren Stellvertretern die Unterlagen für die Sitzung.

(4) Die Geschäftsstelle fordert in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die beteiligten Verwaltungen auf, einen Beauftragten zu entsenden. Sie lädt die Personen, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 an der Verhandlung teilnehmen. Für die Ladungen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6

(1) An den Sitzungen (Verhandlung und Beschlußfassung) nehmen außer den Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle und ein Schriftführer teil.

(2) An der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte nehmen teil

1. Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörden in den Fällen des § 110 Abs. 2 und 3 LBG,
2. andere Beauftragte beteiligter Verwaltungen, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
3. Sachverständige, deren Zuziehung der Vorsitzende angeordnet hat,
4. andere Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LBG), deren persönliche Vorstellung vom Unterausschuß II vorgeschlagen oder vom Landespersonalausschuß beschlossen ist,
5. Beschwerdeführer, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
6. andere Personen, denen der Landespersonalausschuß auf schriftlichen Antrag die Anwesenheit gestattet hat.

Der Landespersonalausschuß kann die Teilnahme auf Teile einzelner Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 7

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlußfähigkeit fest und führt die Entscheidung

über die Teilnahmeberechtigung (§ 112 Abs. 1 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 6 Abs. 2) herbei.

(2) Der Landespersonalausschuß läßt sich die Sach- und Rechtslage von dem Vorsitzenden oder dem Leiter der Geschäftsstelle, in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 2 und 3 LBG von einem Beauftragten der zuständigen obersten Landesbehörde als Berichterstatter, vortragen. Er hört in den Fällen des § 112 Abs. 2 LBG die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und die Beschwerdeführer.

(3) Der Vorsitzende kann durch die Geschäftsstelle die Stellungnahme der Mitglieder des Landespersonalausschusses schriftlich oder mündlich einholen, wenn die Beratung in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint oder wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Widerspricht ein Mitglied dem abgekürzten Verfahren, so ist die Sache zu verhandeln.

§ 8

(1) In Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und — in Beamtenangelegenheiten — des Vorschlags des Unterausschusses (§ 2 Abs. 4) nach freier Überzeugung darüber, ob eine Ausnahme zugelassen wird oder nicht.

(2) In den Fällen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG entscheidet der Landespersonalausschuß auf Grund der Ermittlungen, des Vortrages (§ 7 Abs. 2) und des Vorschlags des Unterausschusses (§ 2 Abs. 5) nach freier Überzeugung darüber, ob der Bewerber für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, befähigt ist oder nicht.

(3) Der Landespersonalausschuß kann weitere Erhebungen anstellen.

§ 9

Beschlüsse des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 1 LBG sind sofort nach der Beschlußfassung vom Schriftführer in ein Beschlußbuch einzutragen; ablehnende Beschlüsse sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Sie sind anschließend von allen anwesenden Mitgliedern des Landespersonalausschusses zu unterschreiben.

§ 10

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch den Schriftführer vom Leiter der Geschäftsstelle dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist durch die Geschäftsstelle jedem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied zu übersenden.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der Bediensteten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. die Namen der Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
3. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und — soweit erforderlich — der Ablauf der Verhandlung,
5. der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, in den Fällen des § 9 eine Kurzfassung der Eintragung in das Beschlußbuch.

§ 11

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle auf Grund des Beschlußbuches oder — bei nicht einzutragenden Beschlüssen — nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift in den Fällen

1. des § 110 Abs. 1 LBG der obersten Dienstbehörde,
2. des § 110 Abs. 2 LBG der obersten Landesbehörde,
3. des § 110 Abs. 3 LBG dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

(2) Beschlüsse, die nach § 115 Abs. 1 LBG bekanntzumachen sind, und allgemeine Bekanntmachungen der Geschäftsstelle sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und, soweit sie für den Geschäftsbereich des Justizministers oder des Kultusministers Bedeutung haben, auch im Justizministerialblatt oder im Amtsblatt des Kultusministeriums zu veröffentlichen.

§ 12

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuß nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht über das

abgelaufene Geschäftsjahr als Unterlage für die Unterzeichnung der Landesregierung nach § 110 Abs. 4 LBG vor.

§ 13

Diese Geschäftsordnung ist vom Landespersonalausschuß am 1. Juni 1962 beschlossen worden. Sie tritt an diesem Tage in Kraft und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Justizministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Düsseldorf, den 1. Juni 1962

Der Vorsitzende
des Landespersonal-
ausschusses
in der Zusammensetzung
für Beamtenangelegenheiten

D u f h u e s

Der Vorsitzende
des Landespersonal-
ausschusses
in der Zusammensetzung
für Richterangelegenheiten
In Vertretung:

Dr. K r i l l e

Anlage

Grundsätze für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber

Der Landespersonalausschuß hat für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber folgende Grundsätze aufgestellt:

Abschnitt I

Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Feststellung der Befähigung soll sicherstellen, daß der andere Bewerber neben besonderen Fachkenntnissen die Fähigkeit besitzt, diese auf dem ihm zugedachten oder übertragenen Aufgabengebiet nützlich zu verwenden. Außerdem soll sichergestellt werden, daß der Bewerber mit den Grundzügen des Staats-, des Kommunalverfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Aufbaues und der Aufgaben der Verwaltung, in der er verwendet werden soll, und der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und im Bund vertraut ist, soweit sie für seine Stellung und sein Aufgabengebiet von Bedeutung sind.

§ 2

Umfang der Feststellung

Der Bewerber muß sein Fachgebiet beherrschen und, soweit es seine Stellung und sein Aufgabengebiet erfordern, die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. des Staats-, des Kommunalverfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Rechts des öffentlichen Dienstes,
2. des Aufbaues und der Aufgaben der Verwaltung, in der er verwendet werden soll, und der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und im Bund,
3. des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts.

Abschnitt II

Feststellung der Befähigung für den gehobenen Dienst

§ 3

Zweck der Feststellung

Die Feststellung der Befähigung soll sicherstellen, daß der andere Bewerber neben besonderen Fachkenntnissen

die Fähigkeit besitzt, die Aufgaben eines Sachbearbeiters für das ihm zugedachte oder übertragene Aufgabengebiet auch im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und im Recht des öffentlichen Dienstes wahrzunehmen. Auch soll sichergestellt sein, daß der Bewerber die Grundzüge des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Kommunalverfassungsgesetze und des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Aufbaues und der Aufgaben der Verwaltung, in der er verwendet werden soll, kennt, soweit sein Aufgabengebiet es erfordert.

§ 4

Umfang der Feststellung

Der Bewerber muß gründliche Kenntnisse in seinem Fachgebiet besitzen und, soweit es sein Aufgabengebiet erfordert, die Grundzüge folgender Gebiete kennen:

1. des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Kommunalverfassungsgesetze und des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Rechts des öffentlichen Dienstes,
2. des Aufbaues und der Aufgaben der Verwaltung, in der er verwendet werden soll.

Abschnitt III

Feststellung der Befähigung für den mittleren und den einfachen Dienst

§ 5

Umfang der Feststellung für den mittleren Dienst

Der Bewerber muß Kenntnisse in seinem Fachgebiet und, soweit es sein Aufgabengebiet erfordert, einen allgemeinen Überblick über das Grundgesetz, die Landesverfassung und die Kommunalverfassungsgesetze, in der er verwendet werden soll, besitzen. Er soll ferner die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Rechts des öffentlichen Dienstes kennen.

§ 6

Umfang der Feststellung für den einfachen Dienst

Der Bewerber muß nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit für eine Verwendung im einfachen Dienst geeignet sein.

— MBl. NW. 1962 S. 1050.

20304

Entscheidungen des Landespersonalausschusses nach § 110 Abs. 1 LBG

Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 5. 6. 1962 — 02.02 — 38/62

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 1. 6. 1962 wird nachstehend das Muster des Personalbogens bekanntgemacht, mit dem Entscheidungen des Landespersonalausschusses nach § 110 Abs. 1 LBG i. d. F. v. 1. 6. 1962 (GV. NW. S. 271) zu beantragen sind.

Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, den Anträgen eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

....., den
 (Bekö:de) (Ort) (Datum)

An

die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Betr.: Antrag auf

I. Personalangaben				Bd. u. Bl. d. Akten
Familienname		Vornamen		
Geburtsdatum				
akademischer Grad				
Amts- oder Dienstbezeichnung				
II. Vorbildung				
Art der Schule Hochschule	von bis (Jahr)	Zahl der Klassen/ Semester	Abschluß (z. B. Prüfung)	
III. Berufsausbildung außerhalb der Dienstlaufbahn				
Art der Ausbildung; Ausbildungs-, Beschäfti- gungsstelle	von bis	Tag	abgelegte Prüfungen Bezeichnung	
Anmerkung: Der Personalbogen muß in den einzelnen Abschnitten in chronologischer Folge eine lückenlose Darstellung enthalten. In Abschnitt V oder Abschnitt VI sind auch Zeiten einer Beschäftigungslosigkeit aufzuführen. In 16facher Ausfertigung unter Beifügung der Personalakten oder Einstellungsvorgänge einreichen!				

IV. Fortbildung				Bd. u. Bl. d. Akten
1. Fortbildungslehrgänge				
Art des Lehrgangs	von bis (Jahr)	Abschluß (z. B. Prüfung)		
2. andere Fortbildungsveranstaltungen				
Art der Veranstaltung		Jahr		
V. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes				
Beschäftigungsstelle	von bis	Art des Beschäftigungs- verhältnisses	Art der Tätigkeit	
VI. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor der Einstellung als Beamter				
Dienststelle	von bis	Art des Dienst- verhältnisses	Aufgabengebiete	Vergütungs- Lohngruppen
VII. Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeit (einschl. Kriegsgefangenschaft)				
Art der Dienstzeit	von bis	Letzter Dienstgrad		

VIII. Dienstlaufbahn**1. Einstellung**

am als für die Laufbahn
des Dienstes

2. Ausbildungszeit

Lehrzeit/Verwaltungspraktikum begonnen am
beendet am
Vorbereitungsdienst begonnen am
beendet am

3. Laufbahnprüfungen

Art
Tag Gesamtergebnis
Art
Tag Gesamtergebnis

4. Ernennungen

Beamter auf Widerruf ab als
Beamter auf Probe ab als
Beamter auf Lebenszeit ab als
Beamter auf Zeit ab als
Anstellung ab als
befördert am zum
befördert am zum
befördert am zum
befördert am zum
befördert am zum
befördert am zum

IX. Vorgesehen ist die Ernennung

zum Besoldungsgruppe
(Amts- oder Dienstbezeichnung)
im Beamtenverhältnis auf Widerruf/Probe/Lebenszeit/Zeit¹⁾

X. Beantragt wird

1. die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn²⁾
2. die Zulassung einer Ausnahme von der/den Vorschrift(en) des/der §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 24, 25 des Landesbeamtengesetzes¹⁾

Fußnoten:

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Genaue Bezeichnung der Laufbahn, in der der Bewerber verwendet werden soll

X. Ausführliche Begründung des Antrags

..... Band/Bände Personalakten/Einstellungsvorgänge sind beigelegt. Eine ausführliche Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Band auf Blatt der Akten.

Ferner ist/sind beigelegt
.....
.....

.....
(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters im Amt)

5202

**Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957
(BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur
Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom
21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom
22. März 1962 (BGBl. I S. 169)**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1962 — B 4000 — 1142
IV 62 (MBL. NW. S. 837; SMBl. NW. 5202)

In der siebenten und in der vorletzten Zeile d. RdErl.
muß das Datum jeweils richtig lauten: „...29. März
1962...“.

— MBL. NW. 1962 S. 1058.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren
in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für ver-
dichteten Sauerstoff; Zweite Ergänzung zum An-
hang des Abschnittes A Nr. 3 der Richtlinien**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1962 —
III A 2 — 8545

Die als Anhang zu Abschnitt A Nr. 3 der vorgenann-
ten Richtlinien i. d. F. der Bek. v. 19. 1. 1961 (MBL. NW.

S. 229) veröffentlichte Liste über die Dichtwerkstoffe, die
mit Bek. v. 4. 8. 1961 (MBL. NW. S. 1374) eine erste Er-
gänzung erfuhr, erhält nachstehende zweite Ergänzung:

1. Dichtwerkstoffe, die sowohl für ebene Flanschen als
auch solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und
Feder geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Diverrit M Art. Nr. 1003/1160 *)	Dielektra AG, Porz (Rhein)

*) In Verbindung mit It-Dichtungen zum Einsatz in Isolierflanschen
vorgesehen.

2. Dichtwerkstoffe, die nur für Flanschen mit Nut und
Feder geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
DC 100	Hugo Reinz GmbH, Dich- tungswerk, Berlin-Spandau
LC 800	
MF 456 (Hypalon)	Asbest- und Gummiwerke
MD 366 (Neoprene)	Martin Merkel KG
MK 662 (Viton)	Hamburg-Wilhelmsburg
PTF (reines Polytetrafluor- äthylen)	

— MBL. NW. 1962 S. 1058.

Innenminister

Beflaggung am Tage der Landtagswahl

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1962 — I B 3 17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW.
S. 144) ordne ich an, daß am 8. Juli 1962 — Tag der Landtagswahl — alle Dienststellen
des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften
und der Anstalten des öffentlichen Rechts flaggen.

In die Beflaggung sollen, über § 3 a.a.O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen wer-
den, soweit dies technisch möglich ist.

— MBL. NW. 1962 S. 1058.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Antrag der Fraktion der FDP

Radarkontrollen der Verkehrspolizei 779

Regierungsvorlage

Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hilstrup 788

Drucksache
Nr.

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL. NW. 1962 S. 1058.

7129

I.

**Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz);
hier: Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz**

Bek. der Landesregierung v. 19. 6. 1962

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen hat im Lande Nordrhein-Westfalen mit den Ballungsräumen an Rhein und Ruhr besondere Bedeutung. Diese Aufgabe kann nur im Zusammenwirken zwischen der Landesverwaltung, den Kommunalverwaltungen, der gewerblichen Wirtschaft, den technischen Sachverständigen und der Bevölkerung gelöst werden. Die Landesregierung hält es für richtig, die an den Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz) (interessierten Kreise an der Arbeit der obersten Landesbehörden auf diesem Gebiet zu beteiligen und hierbei die Vertreter der durch Immissionen Betroffenen und der Verursacher zusammenzufassen.

Sie bildet daher einen Landesbeirat für Immissionsschutz.

1. Aufgaben

Der Landesbeirat für Immissionsschutz soll die Landesregierung und die obersten Landesbehörden in Fragen des Schutzes vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen beraten. Die Beratung soll sich insbesondere auf die Durchführung der §§ 16, 25 der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) erstrecken. Der Beirat soll die Zusammenarbeit zwischen den durch Immissionen Betroffenen und den Verursachern fördern; er soll aufklärend wirken. Zu den Aufgaben des Beirates gehört nicht die Mitwirkung bei der Erledigung von Einzelangelegenheiten. Die Tätigkeit des Beirates soll die sachverständige Beratung durch wissenschaftliche und technische Fachorganisationen und Institute nicht ersetzen.

2. Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus

- a) dem Arbeits- und Sozialminister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem,
- b) vier Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände,
- c) je einem Vertreter der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern,
- e) einem Vertreter der Ärztekammern,
- f) fünf Vertretern der Industrie, der Energiewirtschaft, des Bergbaus und des Handwerks,
- g) zwei Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,
- h) zwei Vertretern des Haus- und Grundbesitzes,
- i) vier Vertretern der auf dem Gebiet des Immissionsschutzes tätigen wissenschaftlichen und technischen Fachgremien und -verbände,
- k) drei Vertretern der Gewerkschaften,
- l) weiteren sachkundigen Personen.

Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt und abgerufen. Die im Satz 1 genannten Organisationen und Verbände können Vorschläge für die Bestellung und Abberufung machen.

3. Verfahren

Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers bedarf. Die Entscheidung über die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Der Vorsitzende hat im Beirat kein Stimmrecht. Der Ministerpräsident und die Landesminister können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen oder sich dort vertreten lassen.

4. Entschädigung der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entschädigt.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
